

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

und Umgegend.

Inserate werden Montag, Mittwoch und Freitag bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 M. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 M., durch die Post bezogen 1,54 M.

Amtsblatt

Insertionspreis 15 Bsp. pro viergehaltene Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Bsp.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Gernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohr, Mohorn, Müllitz-Roitzsch, Münzig, Reutrichen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Speckthausen, Tanneberg, Taubenheim, Unterkorsdorf, Weistroppe, Wilsberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schünke, Wilsdruff.

Nr. 2.

Donnerstag, den 5. Januar 1911.

70. Jahrg.

Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Klauenvieh des Gutsbesizers Gustav Faust in Oberwartha Nr. 9 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die Besitze der Gemeinden Hühndorf, Halesdorf, Niederwartha und Weistroppe sowie der Gutsbesitzer Weistroppe werden deshalb im Anschluß an die von der Königl. Amtshauptmannschaft Dresden-Albstadt getroffene Anordnung als Beobachtungsgebiet im Sinne von § 23 der Ministerialverordnung vom 5. Oktober 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 835) erklärt.

Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Bestimmungen:

Verboten ist

1. Die Abhaltung von Viehmärkten, außer für Pferde;
2. der Antrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Viehmärkte;
3. die Ausfuhr von Wiederkäuern, Schweinen einschließlich Ferkeln ohne schriftliche ortspolizeiliche Erlaubnis. Diese darf nur für Schlachtvieh zum Zwecke alsbaldiger Abschachtung und auf Grund einer tierärztlichen Bescheinigung erteilt werden, aus der hervorgeht, daß das gesamte Klauenvieh des Geschäftes vom Tierarzt untersucht und unbedenklich der Maul- und Klauenseuche befunden worden ist. Die tierärztliche Bescheinigung gilt nur 48 Stunden. Die Abschachtung der ausgeführten Tiere hat binnen 3 Tagen zu erfolgen und ist erforderlichenfalls polizeilich zu überwachen. Die Ortsbehörde des Schlachtortes ist von der erteilten Erlaubnis zu benachrichtigen.

Als „Ausfuhr“ gilt jede Verbringung des Viehes aus dem Gemeindebez. dem Gutsbezirk, in welchem es sich bis dahin befindet.

4. In Beobachtungsgebiet gelegene Sammelmolkereien dürfen Milch, Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochung abgeben. Der Abkochung ist eine viertelstündige Erhitzung auf 90° C. gleich zu erachten.

Die zum Milchverkauf in die Molkereien oder zum Rückverkauf von Magermilch, Buttermilch oder Molken aus ihnen benutzten Gefäße sind vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen durch heiße mindestens fünfprozentige Sodalösung gründlich zu reinigen.

5. Das Treiben von aus anderen Orten stammenden Klauenvieh auf öffentlichen Straßen innerhalb des Beobachtungsgebietes ist verboten. Dazu gehört auch die Verwendung von Klauentieren als Spannvieh auf öffentlichen Wegen; zugelassen bleibt jedoch das Treiben von Geschäft zu Geschäft im Orte der Besitzer.

Zu widerhandlungen gegen die vorklehenenden Anordnungen werden, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bei öffentlichen Verletzungen auf Grund von § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Im übrigen wird allen Viehbesitzern im Beobachtungsgebiet empfohlen, Einrichtung zu treffen, daß das Betreten ihrer Gehöfte nur von einem Zugange aus erfolgen kann, und an diesem Zugange den Anschlag anzubringen: „Bewegen Gefahr der Maul- und Klauenseuche ist das Betreten des Gehöftes nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Besitzers gestattet. Zuwiderhandlungen werden als Hausfriedensbruch verfolgt.“ Weissen, am 3. Januar 1911.

14a v.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Ziehfinder betreffend.

Die Ortsbehörden werden hiermit veranlaßt, die Lieberkeiten über die im Orte vorhandenen Ziehfinder auf das Jahr 1910 nach den vorgeschriebenen beiden Vordrucken bez. Fehlanzeigen längstens bis

zum 15. Januar dieses Jahres

hierher einzureichen.

Vordrucke zu diesen Anzeigen hält die Buchdruckerei von E. S. Krause in Weissen vorrätig.

Weissen, den 2. Januar 1911.

Nr. 11 VI.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

In den nächsten Tagen wird jedem Grundstücksbesitzer eine Liste zugestellt werden, in welche alle diejenigen Hausbewohner einzutragen sind, die

am 10. Januar djs. Jahres

einen oder mehrere Hunde halten; dabei ist anzugeben, ob die aufgeführten Hunde lediglich als Zug- oder Reitthiere verwendet werden. Als solche sind nur die zu betrachten, die unausgesetzt während des Tags bis zur eingedrochenen Nacht an der Kette festgelegt sind.

Hält kein Hausbewohner einen Hund, so ist dies auf der Liste ausdrücklich zu bemerken. Der Hausbesitzer oder der ihn vertretende Hausverwalter ist für wahrheitsgetreue Eintragungen in der Liste verantwortlich. Für jeden Steuerverlust, welcher durch willkürliche Täuschung oder grobe Fahrlässigkeit verschuldet wird, haftet der Hausbesitzer neben dem Hausbewohner als Selbstschuldner, außerdem wird für jeden Zuwiderhandlungsfall dieser Art eine Geldstrafe von 3 Mark hiermit angedroht. Eine Woche nach Zustellung der Liste, spätestens aber bis zum 18. Januar d. J., ist diese, vorschriftsmäßig ausgefüllt und unterschrieben, bei der hiesigen Stadtkasse einzureichen. Alle diejenigen, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden auf ihre Kosten erlannt, bei weiterer Säumnis mit einer Ordnungsstrafe von 3 Mark belegt und für die durch ihre Säumnis entgangenen Steuerbeiträge haftbar gemacht werden.

Wilsdruff, am 2. Januar 1911.

Der Stadtrat.
Kahlenberger.

Neues aus aller Welt.

Die konstituierende Sitzung der vom Kaiser begründeten Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften findet am 11. ds. Mts. statt.

Am Mittwoch konstituierte sich in Berlin der Arbeitsausschuss für die deutsche antarktische Expedition.

In Berlin sind Luftschiffverkeiler befürchtet man, daß der Ballon „Hildebrand“ auf die Ostsee getrieben und dort verunglückt sei.

England wird in diesem Jahre angeblich 36 Dreadnoughts vom Stapel laufen lassen.

Im Osten Londons hat sich ein blutiger Kampf zwischen Polizisten und Anarchisten entzündet. Gestern nachmittags trafen drei Geschosse der reitenden Artillerie auf dem Kampfsplatz ein.

Der russische General Schgalowski wurde der Veruntreuung von 2 Millionen Rubel überführt.

In London sind zwei russische Matrosen von einem französischen Wachposten erschossen worden.

Der französische Dampfer „Norma“ mit 15 Personen an Bord gilt als vermisst.

In Triest halten die Fleischer ihre Geschäfte zum Protest gegen die Fleischnot geschlossen.

In Rom ist starker Schneefall eingetreten.

Die monarchische Gegenbewegung in Portugal wird jetzt amtlich gemeldet; die Gefängnisse Alfonsos sind mit verhafteten Monarchisten überfüllt.

Die Kreter wollen vom König von Griechenland die Ausdehnung der griechischen Gehege auf Kreta erbitten. Festige Erdbeben fanden in Mittelafrika statt.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 4. Januar.

Deutsches Reich.

Die Parade der Royal Dragoons vor dem deutschen Kronprinzen.

Im Militärlager von Nutra fand Montag die Parade des Regiments der Royal Dragoons, dessen Chef bekanntlich Kaiser Wilhelm ist, vor dem Kronprinzen statt. Das militärische Schauspiel nahm einen glänzenden Verlauf.

Der Kronprinz, der die Uniform der Kaiserlichen Kürassiere mit dem Küras angelegt hatte, überbrachte dem Regiment Gräße seines Vaters. Der Regimentskommandeur dankte hierfür wie für die Ehre, den Kronprinzen einige Tage als Gast im Militärlager zu haben. Es erfolgte dann ein Vorbeimarsch im Schritt, Trab und Galopp glänzend. Zum Schluß ließ der Kronprinz das Regiment in Korree bilden und dankte für die vorzüglichen Leistungen. Der Kommandeur hat darauf den Kronprinzen, drei Medaillen, welche zu Neujahr drei Wachmeister des Regiments für achtzehnjährige treue Dienste verliehen wurden, jedem der Dekorierten selbst zu übergeben. Der Thronfolger kam diesem Wunsch nach und führte dann das Regiment ins Lager zurück.

Carnegie-Stiftung für Lebensretter.

Der bekannte amerikanische Wohlthäter Andrew Carnegie, dessen Stiftungen für Friedenshelden bereits in den Vereinigten Staaten England und Frankreich zum Segen wirkten, hat am Schluß des vergangenen Jahres auch für Deutschland eine solche Stiftung mit einem Kapital von 1 1/2 Millionen Dollars begründet. Der Kaiser hat zur Ehreung des Stifter der Stiftung den Namen „Carnegie-Stiftung für Lebensretter“ beigelegt und das Protektorat über dieselbe übernommen. Der Zweck der Stiftung ist die Vinderung der finanziellen Notstände, welche sich aus heldenmütigen Anstrengungen zur Rettung von Menschenleben im Gebiete des Deutschen Reiches und seiner Gewässer ergeben, sei es für die Lebensretter selbst durch deren vorübergehende oder dauernde Erwerbsunfähigkeit, sei es, im Falle des Todes derselben, für ihre Hinterbliebenen.

In erster Linie sind dabei diejenigen Unglücksfälle ins Auge gefaßt, welche sich bei Ausübung friedlicher Berufe, z. B. derjenigen der Bergleute, Seelente, Ärzte, Krankenpfleger, Feuerwehrlente, Eisenbahn- und Polizeibeamten ereignen.

Unter „Lebensretter“ werden auch diejenigen Personen verstanden, deren heldenmütige Anstrengungen zur Rettung von Menschenleben von Erfolg nicht gekrönt worden sind.

Zur Verwaltung der Stiftung hat der Kaiser ein Kuratorium eingesetzt, dessen Vorsitz zunächst dem Chef des Geheimen Pivil-Kabinetts übertragen ist. Dem aus mindestens 12 Personen bestehenden Kuratorium gehört sachgemäß der Vorkaiser der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin und je ein Vertreter des Bergbaus, des Eisenbahnbauwesens, des Seewesens, der Kriegsmarine und der Industrie an.

Die von dem Kuratorium zu bewilligenden Beihilfen sind einmalige oder fortlaufende. Letztere sollen a) für Lebensretter auf die Dauer ihrer völligen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit, b) für Hinterbliebenen von Lebensrettern und zwar für Witwen bis zur eventuellen Wiederverheiratung und für Kinder bis längstens zur Erreichung eines zur selbständigen Ernährung befähigten Alters gewährt werden.

Für besonders befähigte Kinder können zu ihrer Erziehung für einen gehobenen Beruf in bezug auf die Höhe und Dauer der Unterstützung anhergewöhnliche Aufwendungen gemacht werden.

Den Hinterbliebenen können gleichgeachtet werden andere nähere Verwandte, welche mit dem Verstorbenen einen Haushalt gebildet und in ihm den Ernährer verloren haben. Die Zahlungen sollen in der Regel monatlich bewirkt werden.

Sämtliche Bewilligungen aus der Stiftung erfolgen unter Voraussetzung der Würdigkeit und Bedürftigkeit der Empfänger, die fortlaufenden dementsprechend mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr zutreffen.

Die Stiftung tritt mit dem Tage ihrer landesherrlichen Genehmigung in Kraft. Notstände, welche sich aus Unglücksfällen vor diesem Zeitpunkt herleiten, können bei dem Vorhandensein der sachgemäßen Voraussetzungen nach Maßgabe der am Schluß jedes Rechnungsjahres verbleibenden Ersparnisse durch Bewilligung einmaliger Beihilfen seitens des Kuratoriums berücksichtigt werden. Fortlaufende Beihilfen zu gewähren, ist in solchen Fällen nur ausnahmsweise zulässig.